

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart, für alle vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen der KUERZI Aviation AG (nachfolgend Auftragnehmerin oder Partei genannt).
- 1.2 Der Kunde (nachfolgend Auftraggeber oder Partei genannt) anerkennt mit der schriftlichen Annahme der Offerte bzw. mit dem Abschluss eines Vertrags, die ausschliessliche Verbindlichkeit der von der Auftragnehmerin erstellten AGB. Diese sind integrierender Bestandteil der Offerte bzw. des Vertrages, den die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber abschliesst. Sie sind über die gesamte Auftragsdauer und bei jedem einzelnen Einsatz gültig.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vertragsgegenstand

In der Regel bildet die Offerte der Auftragnehmerin die Basis. Gegenstand von Verträgen mit der Auftragnehmerin ist in der Regel der Unterhalt elektronischer Geräte für Flugzeuge und deren Bodeneinrichtung, ferner der Verkauf und die Vermittlung einschlägiger Systeme. Des Weiteren kann die Auftragnehmerin Ingenieur- und Beratungsaufträge für elektronische Ausrüstungen entgegennehmen oder auswärts vergeben.

3. Auftragserteilung / Offerte

- 3.1 Für Leistungsumfang, Ausführung und Termine sind die in der Offerte bzw. dem Vertrag festgelegten Abmachungen massgebend. Offerten sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Verlangt der Auftraggeber Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die in der Offerte nicht enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Auftragnehmerin sendet dem Auftraggeber die anwendbaren AGB mit der Offerte zu.
- 3.3 Ist die Offerte nicht ausdrücklich befristet, so bleibt die Auftragnehmerin vom Datum der Offerte an während 60 Tagen gebunden.
- 3.4 Bis zur Unterzeichnung des Vertrages oder der schriftlichen Annahme der Offerte können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.
- 3.5 Telefonische Auskünfte sind unverbindlich.
- 3.6 Offensichtliche Fehler in Preislisten und Offerten, wie Schreib-, Rechnungs- oder Summenfehler verpflichten nicht.

4. Vertragsänderungen

Änderungen am Auftragsgegenstand seitens des Auftraggebers müssen schriftlich (per E-Mail oder Brief) der Auftragnehmerin bekannt gegeben bzw. angemeldet werden. Die Auftragnehmerin teilt dem Auftraggeber innert 10 Tagen mit, ob die gewünschten Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen diese auf Leistungserbringung, Termine und Preise haben. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Verrechnung erfolgt nach Aufwand. Es wird hierüber separat Rechnung gestellt.

5. Einkäufe

Falls die Auftragnehmerin im Auftrag des Auftraggebers Einkäufe tätigt, so ist der Auftraggeber gegenüber dem Verkäufer Vertragspartner. Die Auftragnehmerin handelt in diesem Fall als Stellvertreterin des Auftraggebers und wird aus solchen Einkäufen selber nicht verpflichtet.

6. Substitutionsbefugnis

Die Auftragnehmerin ist berechtigt zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Dienstleister zur Unterstützung heranzuziehen und diesen im Namen und auf Rechnung der Auftragnehmerin Aufträge zu erteilen, soweit dies nicht durch schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben oder eingeschränkt wurde. Ein solcher Dienstleister wird nur in die zu lösenden Detailprobleme eingeweiht.

7. Informationsveröffentlichung und Geheimhaltung

- 7.1 Jede Partei behält alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen aushändigt. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 7.2. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder den Umständen nach als vertraulich anzusehen sind und weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Im Zweifel gelten Informationen als vertraulich.

8. Preise und deren Verrechnung

- 8.1 Die Preise werden als verbindlicher Festpreis, Richtpreis oder Stundensatz in der Offerte bzw. im Vertrag festgelegt. Alle Preise verstehen sich netto in CHF, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle, Frachtkosten usw.).
- 8.2 Die Leistungen der Auftragnehmerin werden nach effektivem Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für den in der Offerte aufgeführten Kostenrahmen, dem die Bedeutung eines unverbindlichen Circa-Preises zukommt.
- 8.3 Die Fremdwährungen (Dollar, Euro etc.) werden zu den Tageskursen, welche die Auftragnehmerin den Lieferanten bezahlte, in CHF umgerechnet und dem Auftraggeber entsprechend verrechnet, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.4 An die Auftragnehmerin gestellte Rechnungen wie Luftamt-Zulassungen, EASA fees and charges, sowie Konzessionen werden dem Auftraggeber weiterverrechnet.

9. Spesen und deren Verrechnung

- 9.1 Anfallende Spesen werden nach Aufwand verrechnet (Auto, Fahrt, Mahlzeiten, Übernachtungen etc.).
- 9.2 Bei Projekten, die über längere Zeit laufen, werden die Spesen alle drei Monate verrechnet.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Sämtliche Preisangaben erfolgen in CHF (Schweizerfranken) **exklusive** Mehrwertsteuer. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten sie ab Werk Schweiz respektive ab Zentrallager Schweiz. Sofern nicht anders vereinbart, sind 50 % des offerierten Preises bei Auftragserteilung zur Zahlung fällig. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, erst bei vollständiger Bezahlung der Anzahlung mit dem Auftrag zu beginnen. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich, spätestens nach Abnahme des Vertragsgegenstandes. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber den gesetzlichen Verzugszins in der Höhe von 5 % zu bezahlen. Zusätzlich werden Bearbeitungskosten für dazu notwendige Korrespondenzen und Inkassomassnahmen nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin berechtigt, noch ausstehende Aufträge nur gegen Vorauszahlung auszuführen, die Ausführung von anderen hinreichenden Sicherheiten abhängig zu machen, oder die Arbeiten am Auftragsgegenstand ganz einzustellen.

11. Mehraufwände

- 11.1 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der infolge durch ihn zu vertretende, verspätete, unrichtige oder fehlende Angaben oder Mitwirkungshandlungen entsteht. Die Auftragnehmerin ist auch bei vereinbarten Fest- und Richtpreisen berechtigt, derartigen Mehraufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz zusätzlich abzurechnen.
- 11.2 Sollte sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, die ursprüngliche Aufgabenstellung zu erweitern, so ist die Auftragnehmerin nach vorgängiger Absprache berechtigt, die Mehraufwände zum aktuellen Stundensatz oder zu einem hierfür vereinbarten Festpreis zusätzlich zu berechnen.

12. Verrechnungsverbot

Der Auftraggeber hat keinen Verrechnungsanspruch.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Waren im Eigentum der Auftragnehmerin. Sie dürfen durch den Auftraggeber weder veräussert, noch vermietet, noch verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 13.2 Die Auftragnehmerin hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.

14. Lieferfristen

Alle von der Auftragnehmerin angegebenen Termine und Lieferfristen sind ohne anderweitige, schriftliche Vereinbarung nur ungefähr und daher als unverbindlich zu betrachten. Selbst bei verbindlichen Terminvereinbarungen besteht bei verspäteter Lieferung Anspruch auf Schadenersatz nur bei Vorsatz und grobem Verschulden der Auftragnehmerin. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse und insbesondere auch Verzögerungen auf Auftraggeberseite entbinden die Auftragnehmerin von der Einhaltung der vereinbarten Termine.

15. Standardarbeitszeiten

Die Standardarbeitszeiten sind werktags 07.00 -18.00 Uhr. Bei Arbeiten, welche in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr verrichtet werden, wird ein Nachtzuschlag von 50 % erhoben. Bei Arbeiten an Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. Der Zuschlag wird erhoben, wenn der Auftraggeber ausdrücklich eine Fertigstellung der Arbeiten ausserhalb der definierten Standardarbeitszeiten wünscht.

16. Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Bereitstellung zum Versand auf den Auftraggeber über.

17. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort der Auftragsleistungen gilt grundsätzlich der Sitz der Auftragnehmerin.

18. Abnahme

Nach Anzeige der Fertigstellung des Auftrages und Einladung zur Abnahme durch die Auftragnehmerin hat die Abnahme innert einem Monat zu erfolgen. Weigert sich der Kunde bei der Abnahme mitzuwirken, kann ihm die Auftragnehmerin eine Nachfrist von 14 Tagen zur gemeinsamen Abnahme ansetzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, gilt der Auftrag als abgenommen.

19. Mängelrüge und Nachbesserung (nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung)

- 19.1 Die Gewährleistung der Auftragnehmerin wegen Mängel an der Sache bzw. des Werkes wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Sofern jedoch vertraglich explizit eine Gewährleistung vereinbart wurde, so besteht für erkennbare Mängel, die bei der Abnahme festgestellt und ausdrücklich gerügt werden, ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Danach gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt.
- 19.2 Bei versteckten Mängeln am Auftragsgegenstand muss der Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung den Auftragnehmer schriftlich davon in Kenntnis setzen. Ist ein versteckter Mangel rechtzeitig gerügt worden, so besteht ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung.
- 19.3 Beim B2B-Geschäft wird die Verjährungsfrist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen **auf 12 Monate** beschränkt. Beim B2C-Geschäft gilt die gesetzliche Regelung.

20. Gewährleistung und Haftungsausschluss

- 20.1 Die Gewährleistung der Auftragnehmerin wegen Mängel der Sache bzw. des Werkes wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.
- 20.2 Von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensschäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare und unmittelbare Schäden und Folgeschäden. Der Anspruch auf Schadenersatz beschränkt sich auf jeden Fall auf das bezahlte Honorar. Im Weiteren wird die Haftung für Zufall (Art. 376 OR) wegbedungen.

- 20.3 Die Auftragnehmerin haftet nur für Schäden aus Sorgfaltspflichtverletzung, welche nachweislich grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung sowie die Haftung für Hilfspersonen werden ausdrücklich wegbedungen.
- 20.4 Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Leistungen von Dritten, auch dann nicht, wenn diese durch die Auftragnehmerin in Auftrag gegeben wurden.
- 20.5 Trifft den Auftraggeber für den Schaden oder Mangel die alleinige Schuld oder eine Mitschuld, so kann er keine Haftungsansprüche gegenüber der Auftragnehmerin geltend machen. Dies gilt vor allem bei eigenmächtiger Abänderung sowie falscher oder fahrlässiger Verwendung des Auftragsgegenstandes.
- 20.6 Eigenmächtige Änderungen und Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion, Berechnung oder Ausführung durch den Auftraggeber hat dieser selbst zu verantworten.

21. Kündigung und vorzeitige Vertragsauflösung

Solange das Werk unvollendet ist, kann der Auftraggeber gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung der Auftragnehmerin jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

22. Rechte

- 22.1 Allfällige Urheberrechte aus gemeinsamen Entwicklungen, welche ausschliesslich für die Auftraggeberin entwickelt wurden, stehen ihr zu. Auf Verlangen sind der Auftragnehmerin alle Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Rechte an Entwicklungen, Erfindungen, Produktionsverfahren sowie sonstigem geistigen Eigentum an den Vertragsgegenständen verbleiben bei der Auftragnehmerin.
- 22.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Software (käuflich erworben oder unabhängig vom betreffenden Auftrag erstellt), die im Eigentum der Auftragnehmerin steht und zur Auftragsbearbeitung verwendet wurde, nicht Bestandteil des Lieferumfanges. Die Auftragnehmerin und der Auftraggeber vereinbaren, über Einzelheiten des Vertrages sowie vertrauliche Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

23. Bewilligungen

Bedarf es zur Erbringung einer vertraglichen Leistung einer behördlichen Bewilligung (namentlich eine Exportbewilligung), trifft die Auftragnehmerin alle zur Erlangung notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen. Wird die Mitwirkung des Auftraggebers vorausgesetzt, so ist dieser dazu verpflichtet. Falls eine solche Bewilligung nicht erteilt wird oder mit Verzögerung bewilligt wird, bzw. eine erteilte Bewilligung widerrufen wird, kann der Auftraggeber daraus gegenüber der Auftragnehmerin keinerlei Ansprüche ableiten.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 24.1 Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht; SR 0.221.211.1)
- 24.2 Für alle aus diesem Vertrag oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind, die ordentlichen Gerichte am **Sitz der Auftragnehmerin** zuständig. Die Auftragnehmerin kann den Auftraggeber jedoch auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht belangen.
- 24.3 Falls Bestimmungen auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sind, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll gelten was dem gewollten Zweck im rechtlichen Sinn am nächsten kommt. Die gleiche Regelung soll auch bei Lücken in den vorgegebenen Bestimmungen gelten.